

Die Kreisdelegiertenversammlung möge beschließen:

„Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Umfassende Beschränkung der sogenannten fortdauernden Amtsausstattung für nachwirkende Aufgaben

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, für eine umfassende Beschränkung der Titel im jährlichen Bundeshaushaltsplan einzutreten, aus denen bisher ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzlern und Bundestagspräsidenten eine sogenannte fortdauernde Amtsausstattung für nachwirkende Aufgaben gewährt wird.“

Begründung

Mit dem Ausscheiden aus einem Amt gehen die damit verbundenen Aufgaben vollständig auf den Amtsnachfolger über. Sie entfallen für den bisherigen Amtsinhaber und können nicht nachwirken. Nachamtliche Verpflichtungen wie die Schweigepflicht erfordern keine Amtsausstattung. Ein früherer Amtsinhaber ist frei, aber nicht verpflichtet, neue Aufgaben zu übernehmen. Werden sie ihm durch Dritte angetragen, mögen diese für erforderliche Sach- und Personalkosten aufkommen. Die Freistellung ehemaliger Amtsinhaber von solchen Kosten ist kein geeignetes Mittel, um Zwecke Dritter zu fördern, selbst wenn sie im Einzelfall förderungswürdig sein könnten.

Leistungen an ehemalige Amtsinhaber, soweit es sich nicht um die gesetzlich geregelte Versorgung handelt, sind auf zwangsläufig entstehende Kosten zu beschränken. Selbstverständlich sind Schutzmaßnahmen nach Maßgabe sicherheitsbehördlicher Beurteilung. Sonstige zwangsläufig entstehende Ausgaben sind überhaupt nur für eine kurze Übergangszeit denkbar, die bei Bundespräsidenten und -kanzlern schon mit der Dauer einer normalen Wahlperiode großzügig bemessen wäre und als lebenslängliche Leistung überhaupt nicht zu rechtfertigen ist. Für Bundestagspräsidenten dürften sie schon dem Grunde nach kaum vorstellbar sein.

Ein etwaiges Vertrauen vorhandener ehemaliger Amtsinhaber auf weitere Gewährung ist nicht geschützt, weil die Leistungen nicht auf besonderer gesetzlicher Grundlage beruhen und das jährliche Haushaltsgesetz lediglich zu Ausgaben ermächtigt, aber keine Ansprüche begründet (§ 3 der Bundeshaushaltsordnung).

Der Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2022 entspricht nicht diesen Grundsätzen. Er enthält vornehmlich eine Feststellung tatsächlicher Art nur zu einem Einzelfall und will eine damit zusammenhängende Unterscheidung zwischen ehemaligen Bundespräsidenten und Bundeskanzlern treffen. Nur bei ehemaligen Bundeskanzlern soll die nachamtliche Ausstattung von der tatsächlichen Wahrnehmung „fortwirkender Verpflichtungen“ abhängig sein.

Mit der Fiktion fortwirkender Amtsaufgaben auf Lebenszeit wird ehemaligen Amtsinhabern über ihre zeitlich begrenzte Amtszeit hinaus ein Auftreten ermöglicht, das die Aura einer Berufung auf Lebenszeit hervorruft. Dies ist mit dem Selbstverständnis

einer Republik nicht zu vereinbaren, in der Bürger für eine bestimmte Zeit durch Ämter und Funktionen hervortreten, aber dadurch nicht einen Status erlangen sollten, der der Mitgliedschaft in einer königlichen Familie vergleichbar wäre.

Die Kosten dieser Leistungen, die 1967 zunächst für ehemalige Bundeskanzler eingeführt, 1969 auf ehemalige Bundespräsidenten und später auch auf ehemalige Bundestagspräsidenten erstreckt wurden, machen jedenfalls bei Ersteren ein Mehrfaches der Versorgungsansprüche aus. Im bisher weitestgehenden Fall hat ein ehemaliger Bundespräsident nach fünfjähriger Amtszeit über 30 Jahre lang Leistungen erhalten für angeblich fortwirkende Aufgaben. Er könnte künftig noch übertroffen werden durch einen lebensjüngeren ehemaligen Amtsinhaber, der eine knapp zweijährige Amtszeit zurückgelegt hat und nach weiteren zwei Jahren mit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt in das normale Leben zurückgekehrt ist.

Der Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2022 ist (unausgesprochen) darauf gerichtet, die bisherige Praxis abzusichern für die hauptbetroffenen ehemaligen Bundespräsidenten. Nr. 5 des Beschlusses lautet:

„Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Amtsausstattung ehemaliger Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler nach der fortwirkenden Verpflichtung aus dem Amt erfolgt und nicht statusbezogen.“

Verdeutlichend hatte der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion in der Plenardebatte des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2022 gefordert, dass ehemalige Bundespräsidenten weiterhin „statusabhängig“ auszustatten seien. Dies richtete sich gegen die Feststellung des Bundesrechnungshofs, der in seinem Bericht vom 18. September 2018 zutreffend ausführt:

„Die bislang geltende Maxime des Bundespräsidialamtes, die Ausstattung der Bundespräsidenten a. D. sei „status“- und nicht aufgabenbezogen, entspricht aus Sicht des Bundesrechnungshofes nicht den für den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln geltenden Regelungen. Nach § 6 BHO dürfen Bundesmittel nur eingesetzt werden, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes notwendig sind.“